

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a3c76b2-0c54-3066-baef-7902e099b406>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Sprengstofflager Richtlinien Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 410
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 3 SprengLR 410 - Zulässige Menge

<a href="#">Anhang Nr. 4.1</a>	(1) Außerhalb eines Lagers dürfen Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe nur bis zu der in Anlage 6 genannten Menge aufbewahrt werden (kleine Mengen).
--------------------------------	--

(2) In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur zulässig, wenn die unbewohnten zur Aufbewahrung benutzten Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

